



**Obst- und Gartenbauverein Dietzenbach e.V.
gegründet 1904**

Mitglied im Kreisverband Offenbach am Main zur Förderung des
Obst- und Gartenbaus und der Landschaftspflege e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geltungsbereich

- 1) Der Obst- und Gartenbauverein Dietzenbach e.V., mit Sitz in Dietzenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist beim Amtsgericht Offenbach mit der Nummer 5 VR 1491 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Pflanzenzucht und des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und Umweltschutzes.
Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Obst- und Gartenbaues, Hilfestellung bei der Obstbaumpflege und des Gartenbaus, Unterhaltung eines Lehrgartens, die Beratung, Ausbildung und Fortbildung auf allen Gebieten des Obst- und Gartenbaus und der Landschaftspflege. Durch die Erhaltung und Verbesserung naturnaher Landschaft und Gärten, durch die Erhaltung und Pflege landschaftsprägender Obstgehölze sowie durch Beratung und Mitarbeit bei Maßnahmen der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Der Obst- und Gartenbauverein bemüht sich, eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen.
Zu diesem Zweck führt der Verein Lehrveranstaltungen verschiedener Art durch, berät die Mitglieder fachlich in allen Fragen des Obst- und Gartenbaus sowie der Landschaftspflege.
- 2) Die Mittel hierzu sind:
 - a) Belehrung und Beratung durch Meinungsaustausch und durch Vorträge von Fachleuten.
 - b) Leihweise Überlassung von Zeitschriften, Büchern, und außergewöhnlichen Gartengeräten.
 - c) Gemeinsamer Bezug von Bedarfsartikeln, welche dem Obst- und Gartenbau dienen.
 - d) Veranstaltungen von Obst- und Gartenbauausstellungen und Beteiligung an solchen Ausstellungen.
 - e) Entsendung von Abordnungen zu Ausstellungen.
 - f) Unterstützung von Mitgliedern, die zu Vereinszwecken Fachwart und/oder Informationslehrgänge besuchen wollen.
 - g) Beratung von Mitgliedern für die vorteilhafte Verwertung von Erzeugnissen des Obst- und Gartenbaus.
 - h) Schutzmaßnahmen für Vögel und Insekten und Bekämpfung von Schädlingen.
 - i) Einsatz für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

- 3) a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen und Personengesellschaften werden, die bereit sind, unter Anerkennung dieser Satzung die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zwanzig Jahre Mitglied des Vereins sind.
- 4) Fördernde Mitglieder sind Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein ideell oder materiell regelmäßig unterstützen, ohne an der eigentlichen Vereinsarbeit einen tätigen Anteil zu haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Bewerbungen um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag muss Name, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Antragstellers enthalten.
- 2) Über die Neuaufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Bewerber mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder zufallen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist und dem Antragsteller zuzustellen ist, kann dieser Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen, sie ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.0) mit dem Tod des Mitglieds

- 2.0) durch freiwilligen Austritt
- 3.0) durch Streichung von der Mitgliederliste
- 4.0) durch Ausschluss aus dem Verein

1.1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.

2.1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand des Vereins eingehen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

3.1) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

4.1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann beschlossen werden, wenn:

- a) Nachgewiesen wird, dass das Mitglied den satzungsgemäßen Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- b) Nachgewiesen wird, dass das Mitglied bewusst und fortgesetzt gegen die Vereinssatzung und die zu deren Durchführung vom Verein erlassenen Richtlinien verstößt.
- c) Der dringende Verdacht besteht, dass das Mitglied seine Mitgliedschaft oder die ihm daraus zustehenden Rechte zu Vorbereitung, Durchführung oder Verschleierung strafbarer Handlungen benutzt.

Der Ausschluss erfolgt, wenn der Vorstand dies mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließt. Der Betreffende ist von dem Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen. Ihm steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet hierüber gemäß § 11, Ziffer 1, Absatz 3, Satz 1 dieser Satzung. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Die Entscheidung ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschluss verliert er jegliche Ansprüche an den Verein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) Jederzeit nach besten Kräften uneingeschränkt für die Erreichung der gemeinnützigen Ziele des Vereins einzutreten.
- 2) Die Satzung des Vereins und die zu ihrer Durchführung vom Verein erlassenen Richtlinien sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung jederzeit zu befolgen.
- 3) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen rechtzeitig an den Verein zu entrichten. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung und Kassenordnung.
- 4) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- 1) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Alle Einrichtungen des Vereins unter den dafür jeweils geltenden besonderen Bedingungen zu benutzen.
- 4) Die Fachberatung des Vereins in allen Fragen des Obst- und Gartenbaues in Anspruch zu nehmen.
- 5) Am gemeinsamen verbilligten Bezug von Gartenbedarfsartikeln teilzunehmen, sofern ein solcher durchgeführt wird und die dadurch erworbenen Gegenstände nur für den Eigenbedarf bestimmt sind.

§ 8 Mitgliederbeitrag

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben und zwar für die Zwecke, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahrs fällig. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs, wird der Beitrag anteilmäßig in Rechnung gestellt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist mindestens alljährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, einzuberufen.

Die Bekanntgabe des Versammlungstermins hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Anträge in der Tagesordnung veröffentlicht werden können. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin und wird jedem Mitglied durch eine entsprechende schriftliche Einladung zugestellt. Die Einladung durch bzw. über das amtliche Mitteilungsblatt „Dietzenbach StadtPost“ gilt gleichermaßen. Die Versammlungsleitung hat der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten und der Ausübung der Mitglieder durch die Satzung zustehenden Rechte.
- b) Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung sind:
 - 1) Jahresbericht des Vorstands
 - 2) Rechnungslegung durch den Kassenwart
 - 3) Bericht der Kassenprüfer
 - 4) Entlastung des Vorstands
 - 5) Vorstandsergänzungswahl
 - 6) Wahl der Kassenprüfer (diese sollten nach Möglichkeit nicht länger als 4 Jahre hintereinander ihre Tätigkeit ausüben)
 - 7) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- c) Anträge sind so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, dass sie in der Einladung veröffentlicht werden können, es sei denn, dass die Versammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit eines Antrages anerkennt. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- d) Über alle Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen, die der Versammlungsleiter gegenzeichnet. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- e) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gemäß § 7. Regelgemäß ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der erschienen Stimmberechtigten.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Haushaltspläne für das jeweilige Geschäftsjahr; Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - 2) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 - 3) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder.
 - 4) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Neu- oder Ergänzungswahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Versammlung vorgeschlagenen und gewählten Wahlleiter, (Versammlungsleiter) zu übertragen.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich gemäß § 10, Absatz e.

- 2) Für die Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat.
- 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Niederschrift) aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Die Zahl der erschienen Mitglieder (erfasst durch Anwesenheitsliste).
 - d) Die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen.Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut im Protokoll niedergeschrieben werden gemäß § 10, Absatz e.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 10, Abschnitt c, Satz 2 und § 11 dieser Satzung.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Vergnügungsausschuss
 - c) Fachwarte
 - d) Beisitzer
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich. Er ist gehalten, vor wichtigen Entscheidungen den erweiterten Vorstand zu Rate zu ziehen.
- 5) Bei Beschlussfassung im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 6) Außer dem 1. Vorsitzenden können andere Vorstandsmitglieder mit einer Doppelfunktion im Vorstand von der Versammlung gewählt werden.
- 7) Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter und werden nicht vergütet. Barleistungen sowie sie durch die Tätigkeit für den Verein verursacht werden, sind zu erstatten.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Er führt die laufenden Amtsgeschäfte des Vereins.
- b) Er erarbeitet und ergänzt die Richtlinien zur Durchführung der Vereinssatzung.
- c) Er beschließt über die Berufung von Vereinsmitgliedern in einen erweiterten Vorstand. siehe § 15, Absatz 1
- d) Er verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel.
- e) Er stellt für die einzelnen Geschäftsjahre den Haushaltsplan auf, Überwachung der Kassenführung, Erstellung der jährlichen Kassenberichte und Jahresberichte.
- f) Er beschließt die Durchführung von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen.
- g) Er beschließt die Vorbereitung zur Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- h) Er beschließt die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- i) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- j) Er ist zuständig über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Amtdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 dieser Satzung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 2) In besonderen Fällen kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.
- 3) Für die dem Vorstand gemäß Ziffer 1 und 2 obliegenden Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder maßgebend.

§ 16 Beschlussfassungen des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich (auch fernmündlich) einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter der 1.

Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken von einem Vorstandsmitglied (Schriftführer) schriftlich niederzuschreiben und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach § 10, Absatz a, Satz 1.
- 2) Die Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern für das abgelaufene Geschäftsjahr vor Beginn der nächsten Hauptversammlung vorgenommen.
- 3) Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig § 10, Abschnitt b, Punkt 6.

§ 18 Ehrungen und Ehrengaben

Ehrungen und Ehrengaben werden durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 19 Angliederung

- 1) Der Verein ist dem Kreisverband Offenbach am Main zur Förderung des Obst- und Gartenbaus und der Landschaftspflege e.V. angegliedert.
- 2) Bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Delegierten zur Kreisvertreterversammlung, die die Interessen des Vereins wahrnehmen sollen, gemäß § 11, Ziffer 1, Absatz 3, Satz 1, gewählt. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl im Kreisverband.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Dietzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Der Auflösungsbeschluss muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind

der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 3) Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen, ist mit Zustimmung des Finanzamtes, der Stadt Dietzenbach zur Verfügung zu stellen. Sie hat dieses Vermögen in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 21

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwa vom Registergericht geforderte Änderungen und Ergänzungen der Vereinssatzung vorzunehmen, soweit diese durch bestehende oder veränderte gesetzliche Bestimmungen notwendig werden. Insoweit bedürfen diese Satzungsänderungen nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Derartige Satzungsänderungen sind den Mitgliedern jedoch bekanntzugeben. Die Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben, die jedem Mitglied zugestellt werden, sowie ggf. zusätzlich durch Bekanntmachungen im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Dietzenbach.

§ 22

Geschäftsordnung

Für die Mitgliederversammlung gilt die als Anhang dieser Satzung beigefügte Geschäftsordnung. Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder verlangt unter Beachtung der für die Einberufung der Jahreshauptversammlung festgelegten Formvorschriften anberaumt werden.

§ 23

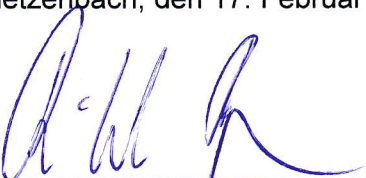
Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dietzenbach, den 17. Februar 2017



1. Vorsitzende
Reinhard Hagen



2. Vorsitzender
Wolfgang Stirnweiß

Eingetragen beim Amtsgericht Offenbach am Main am 14.11. 2017

Geschäftsordnung

- 1) Das Wort wird von dem Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt.
- 2) Sofort, nach dem eben sprechenden Redner, hat das Wort zu erhalten, wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer noch nicht zu diesem Punkt gesprochen hat.
- 3) Geschäftsordnungsanträge (Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte usw.) unterliegen der Diskussion insoweit, als ein Redner dafür und einer dagegen sprechen kann.
- 4) Jeder Redner hat sich in seinen Ausführungen an die eben vorliegende Sache zu halten, beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke zu unterlassen.
- 5) Verstößt ein Redner gegen die Ziffer 4 oder überschreitet die Grenze einer Geschäftsordnungsrede, so hat ihn der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Bleibt dieser Hinweis ohne Erfolg, so ist der Redner zur Ordnung zu rufen. Ihm kann das Wort entzogen werden, wenn er sich bei ein und derselben Sache wiederholt einen Ordnungsruf zugezogen hat.
- 6) Der Vorsitzende hat zu entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Weitergehende Anträge, die andere in sich schließen oder erledigen, kommen zuerst zur Abstimmung.
- 7) Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Vorsitzenden nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und – wenn der Vorsitzende darauf nicht eingeht – als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung angenommen, so hat sich der Vorsitzende zu fügen.
- 8) Die Abstimmung der Anträge erfolgt, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Handerheben. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 9) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, geheim abzustimmen.

Ehrenstatut

§ 1

Für besondere Verdienste von Vereinsmitgliedern um die Förderung des Obstanbaus können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

- a) Verleihung der silbernen Ehrennadel für 25-jährige Mitgliedschaft.
- b) Verleihung der goldenen Ehrennadel für 40- und 50-jährige Mitgliedschaft.
- c) Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 2

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins durch den Vorstand

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 3

Die silberne bzw. goldene Vereinsehrennadel wird allen Mitgliedern verliehen, die über 25 bzw. 40 oder 50 Jahre zum Verein gehören.

§ 4

Sämtliche in diesem Statut erwähnten Ehrungen und Rechte erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft.